

**Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug  
Haftanstalt und Untersuchungsgefängnis Grosshof**

Eichwilstrasse 4  
6010 Kriens  
Telefon 041 318 14 01  
Telefax 041 318 14 46  
info.grosshof@lu.ch  
www.grosshof.lu.ch

# Geschichte der Luzerner Rechtssprechung



## Mittelalter

Seit 1215 hatten die Luzerner das Recht, über Leben und Tod ihrer Stadtbürger selber zu richten. Die damit anerkannte Hochgerichts- oder Blutgerichtsbarkeit beinhaltete die Kompetenz zur Ausfällung "peinlicher", blutiger Strafen, also von Todes- und Verstümmelungsstrafen. Im Gebiet Luzern hatten neben der Stadt Luzern auch die Landstädtchen Sursee und Sempach sowie, begrenzt für das Dorf Beromünster, auch der Probst des dortigen Stiftes die Blutgerichtsbarkeit.

1532 wurde die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina) erlassen. Sie verfolgte das Ziel, der weitgehenden Rechtszersplitterung und Verwilderung der Strafrechtspflege im Deutschen Reich entgegenzuwirken. Seit etwa 1600 war die Luzerner Malefizordnung die zentrale Quelle des materiellen wie des prozessualen Strafrechts. Eine grosse Rolle spielte die Bekämpfung der Armutskriminalität der "landschädlichen" Leute. Das in diesem Zusammenhang erwähnte Verfahren auf "Leumund" war insofern fatal für die Betroffenen, als für die Festnahme keine konkrete Anklage nötig war, sondern bereits ein schlechter Leumund ausreichte.

Das ermöglichte es dem Gemeinwesen, mit unerwünschten Herumziehenden, welche zum wiederholten Mal anlässlich einer Bettlerjagd aufgegriffen worden waren, kurzen Prozess zu machen. War in der Voruntersuchung der schlechte Leumund erst einmal festgestellt, brachte die anschliessende Folterung ohne Zweifel ein todeswürdiges Verbrechen an den Tag.

Der heutige Beobachter empfindet die damalige Strafjustiz als irrational und grausam. Das war sie zweifellos, und es fällt auch heute nicht leicht, die Grausamkeit zu erklären oder einzuordnen. Wurde jemand als Bettler oder als Dieb aufgegriffen, war es Aufgabe des Ratsrichters, den Angeeschuldigten zu verhören. Dasselbe galt, wenn jemand wegen Hexerei denunziert worden war, woraus sich für den Ratsrichter die Verpflichtung ergab, dem Gerücht nachzugehen. Dem Geständnis ("vergicht") kam die alles entscheidende Bedeutung zu. Dies wurde, oft mit Erfolg, durch Anwendung der Folter bewirkt, wobei jedoch das Geständnis anschliessend auch ohne Folter wiederholt werden musste. Ein nur unter Folter abgelegtes Geständnis war ungültig. Ort des Verhörs und auch der Folterung war der Turm, also der Luzerner Wasserturm, der zugleich auch als Gefängnis diente. Anwesend waren neben dem Ratsrichter, dem Scharfrichter und dessen Knechten auch zwei Mitglieder des Kleinen Rates. Das erste Verhör, die gütliche Frage, geschah ohne physische Zwangsmittel.

## Folter

Führte das nicht zu einem den Ratsrichter überzeugenden Ergebnis, schritt man zur peinlichen Frage, also zum Verhör unter Anwendung der Folter. Für die Folterung musste sich der Ratsrichter vom Rat ermächtigen lassen. Durchgeführt wurde sie vom Scharfrichter mit seinen Knechten. Bis das Geständnis vorlag, konnte die Tortur graduell gesteigert werden. Zunächst wurden Daumenschrauben angelegt, dann wurde ein Beschuldigter mit einem an den Füßen angebundenen Stein an den Händen emporgezogen. Was zur Anwendung kam, ob die Folterung gesteigert oder wiederholt wurde, entschied der Ratsrichter, je nachdem, ob er den Aussagen des Gefolterten Glauben schenkte oder nicht. Er entschied damit auch über die Zahl der Verhöre und über die Dauer der Inhaftierung. Liess sich der Diebstahl nicht nachweisen oder der Verdacht auf Hexerei nicht erhärten, hatte der Ratsrichter den Angeklagten freizulassen, wobei er ihm aber Auflagen machen konnte. So musste dieser häufig "Urfehde" schwören, was besagte, dass er sich wegen Kerker und Folter nicht rächen würde. Sodann konnte er zu einer Strafwallfahrt verpflichtet oder mit einer Landesverweisung belegt werden. Schliesslich musste er selber für die entstandenen Kosten aufkommen. Durch einen solchen Freispruch wurde der Angeklagte also nur bedingt rehabilitiert. Während der Folterung war er mit dem Scharfrichter in Berührung gekommen, was eine Ehrenminderung zur Folge hatte. Trotz Freispruch blieb ein sozialer Makel - ganz zu schweigen von den seelischen und körperlichen Schäden, die der Angeklagte durch Gefängnis und Folter davontrug.

Wurde eine Schuld festgestellt, gibt es nach der Malefizordnung des Standes Luzern eine ganze Reihe möglicher Strafen, welche grundsätzlich entweder der Gruppe "straffen biss ann das blut" oder derjenigen der "straffen, so an das blut gandt und das läben kostendt" zugeordnet werden.

Zur erstgenannten Gruppe gehörten einerseits die minderen oder mildereren und "gnädigeren" Strafen wie Geldbussen, Gefängnishaft, Ehr- und Wehrlosigkeit oder Verbannung von unterschiedlichster Dauer. Daneben gab es die Kategorie "lybstraffen" genannt und "offensichtlich schanden anthun". Zu diesen zählten das An-den-Pranger-Stellen, das Abschneiden der Ohren oder anderer Körperteile, das "Zungenschlitzten", Brandmarken, das "Schwemmen" in der Reuss und das Aus-

peitschen mit Ruten. Waren die Betroffenen keine "heimbschen" Personen, mit denen in der Praxis offenbar nachsichtiger verfahren wurde, sollten sie nach Ausführung dieser Strafen aus Luzern ausgewiesen werden, und zwar mit der Drohung, dass sie bei einer eventuellen Rückkehr "one gnad" hingerichtet würden. Am Ende der Liste dieser schwereren, nicht tödlichen Strafen steht schliesslich noch die Galeerenstrafe.

## Todesstrafe

Als Todesstrafe, "straffen, so an das blut gandt und das läben kostendt", führt die Malefizordnung das Verbrennen, Rädern, Vierteilen, Hängen, Enthaupten und Ertränken an. Als Exekutionsart für Todesurteile des Standes Luzern wurde von 1563 bis 1798 die Richtstätte in Emmen verwendet. Das Hochgericht in Emmen wird im Jahre 1562 erstmals erwähnt. Der Standort des Hochgerichtes an der wichtigsten Verkehrsachse von Luzern in nördlicher Richtung war mit Bedacht gewählt worden. Beim nördlichen Brückenkopf der Emmen-Brücke verzweigen sich die Strassen Richtung Sursee und Hochdorf. Von der Brücke aus war vor allem das hoch aufragende Galgengebäude gut sichtbar. Mit diesem Symbol der von der Stadt ausgeübten Blutgerichtsbarkeit wurde den Reisenden der Machtanspruch Luzerns schon vor Erreichen ihres Ziels vor Augen geführt.

Ein Auszug aus dem Ratsprotokoll vom 1. Juli 1735 belegt, dass man sich vom ferne sichtbaren Galgen eine abschreckende Wirkung versprach. Vor allem hat wohl auch der Anblick der Gehängten, die nach Ausweis der Quellen über längere Zeit am Galgen hängen gelassen wurden, den erwünschten Abschreckungseffekt nicht verfehlt.

Von 1551 bis 1781 wurden in Luzern 711 Menschen zum Tode verurteilt. 40 Prozent der Exekutierten waren Bewohner der Landschaft, 46,5 Prozent sonstige Auswärtige, nur gerade 2 Prozent Stadtbürger. Das deutet auf eine ungleiche Strafpraxis bei Stadtbürgern und Auswärtigen hin. Der Anteil der Männer war mit 473 (66,5%) rund doppelt so gross wie derjenige der Frauen (238 = 33,5%). Die Hauptgruppe der Hingerichteten bildeten zugewanderte Kleinkriminelle aus der sozialen Unterschicht, vorwiegend Männer, die wegen Diebstahls verurteilt waren (45,5%). Die zweite Hauptgruppe bildeten die wegen Hexerei verurteilten Frauen (66,5%, vor allem in den Jahren 1580 bis 1590 und 1650 bis 1660).

War ein Todesurteil gefällt worden, ging der Grossweibel in Begleitung eines Priesters in den Turm, um dem Verurteilten sein Leben abzukünden. Sodann wurde der "arm mensch" auf den Fischmarkt (heute Weinmarkt) geführt, "wo sin Missethat und urtheill öffentlichen vor menigklichen vorgeläsen" wurde, bevor es zur Richtstätte ging.

Die Vollstreckung des Urteils hatte zwischen Mittag und Vesper zu erfolgen. Das Läuten der grossen Glocke der St. Peter-Kirche mittags um zwölf Uhr zeigte den Bürgern der Stadt an, dass jemand sein Leben verwirkt hatte und dass sie auf eine Hinrichtung warten konnten. Je nach Vergehen war eine bestimmte Hinrichtungsart vorgesehen: Verbrannt wurden Menschen, die wegen Hexerei oder Zauberei, Homosexualität, Sodomie oder Päderastie verurteilt waren; Diebe wurden gehängt, Mörder gerädert. In diesen Fällen konnte auch auf die strafmildernde, weil ehrenhafte Hinrichtung durch das Schwert erkannt werden, welche zudem für viele andere, auch politische Vergehen vorgesehen war. Das Ertränken war vor allem eine Frauenstrafe, welche ebenfalls bei einer Reihe von Delikten zur Anwendung kam.

Die Hinrichtung war nicht nur die Beseitigung eines Störenfrieds oder die Vergeltung einer bösen Tat. Sie hatte vielmehr auch eine Abschreckungswirkung auf das versammelte Volk auszuüben. Die Hinrichtung sollte somit andern zum "schüchen und exempel" sein. Das wurde erreicht, indem die Exekution in Anwesenheit der Volksmenge an einem öffentlichen Platz und zeremoniell "inszeniert" wurde. Damit der Hinzurichtende den Schmerzen der oft grausamen Hinrichtung einen Sinn abgewinnen konnte, wurden diese als vorweggenommene Busse zur Erlangung des ewigen Seelenheils interpretiert. Nachdem der Verurteilte zu Tode gebracht worden war, sprach der anwesende Priester zum Volk. Unter Verweis auf das soeben erlebte Exempel, wohin ein sündiges Leben führen könne, wurde die Menge zu christlicher Umkehr und Reue aufgefordert. Insbesondere in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden solche Hinrichtungsreden gedruckt, um sie als Erbauungsschriften im Volk zu verteilen.

## Strafrechtsreform

Eine deutliche Veränderung und Verbesserung des Strafrechts ergab sich nach 1798. Am 31. Januar 1798 dankte das Luzerner Patriziat ab. Die Einführung des "Helvetischen Peinlichen Gesetzbuches" von 1799, das in enger Anlehnung an den französischen "Code pénal" von 1791 entstan-

den war, brachten eine Humanisierung des Strafvollzugs. Die Folter wurde abgeschafft, der Anwendungsbereich der Todesstrafe stark eingeschränkt. Vollstreckt wurden Todesurteile nur noch durch Enthauptung mittels der Guillotine.

Die kantonalen Regierungen der Mediations- und vor allem der Restaurationszeit kehrten hingegen in ihrer wiederhergestellten Souveränität weitgehend zur Rechtspraxis der Zeit vor 1798 zurück. Das luzernische Kriminalstrafgesetz von 1827 beschränkte den Vollzug der generell wieder eingeführten Todesstrafe aber auf Schwert oder Guillotine. Unter der liberalen Regierung wurde im Jahre 1836 das frühere Malefizgericht durch ein Kriminalgericht ersetzt und für Exekutionen das Fallbeil vorgesehen. Dieses wurde 1842 wiederum vom Schwert abgelöst mit der Begründung, "das Volk hätte eine Abscheu gegenüber diesem Mittel der französischen Revolution, wo alles nicht schnell genug gehen konnte".

Doch die Humanisierung des Strafvollzugs war nicht mehr rückgängig zu machen. Zwischen 1830 und 1870 machte sich in Europa unter dem Einfluss der Romantiker eine starke Strömung gegen Folter und Todesstrafe breit. Man zögerte mehr und mehr, Menschen hinzurichten, und die Umwandlung in lebenslängliche Gefängnisstrafen wurde immer häufiger. Mit Recht kann man feststellen, dass das 19. Jahrhundert die Körperstrafe durch das Gefängnis ersetzt hat. Man glaubte nicht mehr an den Sühnecharakter der Strafe, sondern mehr an die erzieherische Wirkung. So begannen zwischen 1848 und 1874 die meisten Kantone die Todesstrafe abzuschaffen. Die Bundesverfassung von 1874 bestimmte in Artikel 65 (angenommen in der Teilrevision vom 18.5.1879), dass wegen politischer Vergehen kein Todesurteil gefällt werden darf und dass ausserdem körperliche Strafe untersagt ist. Die Verhängung der Todesstrafe bei anderen schweren Delikten blieb indes immer noch der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten, weil es noch kein einheitliches schweizerisches Strafgesetzbuch gab. Eine Serie grausamer Verbrechen zwischen 1876 und 1878 veranlasste einige Kantone (FR, AI, OW, UR, SZ, SG, LU, VS), die Todesstrafe wieder einzuführen. Auch im Zusammenhang mit der Diskussion über ein gesamtschweizerisches Strafgesetz kam es hinsichtlich der Todesstrafe zu Auseinandersetzungen. Obwohl trotz der Wiedereinführung in der Zeit bis 1918 nur vier Todesurteile vollstreckt wurden, befürchtete man die Ablehnung des neuen Bundesgesetzes in der Volksabstimmung. Im Jahre 1937 beschloss Bundesrat und Parlament, die Todesstrafe vom neuen Bundesstrafgesetz auszuschliessen und sie nur noch im Militärgesetz für die Zeit des Aktivdienstes, also im Krieg, beizubehalten.

Nur die Kantone Zug und Obwalden vollstreckten noch als Letzte in den Jahren 1939 und 1940 je eine Todesstrafe. Von 1942 an, als nach der Annahme in der Volksabstimmung das Schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft trat, war die Todesstrafe im zivilen Bereich in der gesamten Schweiz abgeschafft. Sie blieb nur noch im Militärstrafrecht. Während des Zweiten Weltkriegs wurden noch 17 Todesurteile vollstreckt.

Im Jahre 1992 folgten Bundesrat und Parlament einer parlamentarischen Initiative von Nationalrat Pini (1989), das Militärstrafrecht auch in diesem Punkt zu revidieren.

Der kurze Rückblick auf die Geschichte hat uns gezeigt, dass Haft- und Gefängnisstrafen, wie wir sie heute kennen, erst seit ca. 200 Jahren angewendet werden. Die "peinlichen" Strafen, das heisst die schmerzhaften mehr oder weniger grausamen Körperstrafen überwogen früher bei weitem. Strafe meinte vor allem Vergeltung, vom Resozialisierungsgedanken war man im Mittelalter und in der Neuzeit weit entfernt. Die Gefängnisse dienten vor allem zur Verwahrung der Gefangenen bis zum Prozess oder einer allfälligen Hinrichtung.

## Freiheitsstrafe

Der Ursprung der Freiheitsstrafe liegt im Dunkeln. Sie ist in früherer Zeit als Disziplinarmittel in den Klöstern belegt. Mönche, die gegen die Ordensregeln verstiessen, wurden in ihren Zellen, in einem besonderen Klostergefängnis (Carcer) oder in einem zum Kloster gehörigen Haus gefangen gehalten. Zellenarrest war vor allem für leichtere, Gefängnisstrafen für schwerere Fälle vorgesehen.

Bei den Cluniacensern z.B. war das Klostergefängnis ein unterirdisches Gemach ohne Fenster und Türen, in das man auf einer Leiter hinabstieg. Viele Ordensregeln sahen bei besonders schweren Vergehen die Fesselung der Gefangenen mit Handschellen, Fuss- und Halseisen vor. Dem germanischen Strafrecht war die Freiheitsstrafe fremd. Zum ersten Mal wurde die Gefängnisstrafe - unter zunehmendem kirchlichen Einfluss - vom Langobarden-König Liutprant (712 bis 744) in einem Edikt vorgesehen, und zwar als zusätzliche Strafe für einen Dieb. Karl der Grosse forder-

te 813, dass in jeder Grafschaft ein Gefängnis zur Einsperrung von Gesetzesbrechern aus guten Familien bis zu deren Besserung eingerichtet werden sollte.

## Arbeitspflicht

Im Mittelalter blieb der Freiheitsentzug vornehmlich als Gnadenstrafe in Gebrauch. Allerdings war der Zustand der Gefängnisse fürchterlich. In dunklen, feuchten Lochgefängnissen erlitt der Häftling - oft zusätzlich gefesselt oder in den Stock gespannt - unsägliche Qualen durch Dunkelheit, Kälte, Hunger und Ungeziefer. Die ersten eidgenössischen Strafanstalten waren die Schellen- oder Schallenwerke, die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nach deutschen und französischen Vorbildern gegründet wurden. Der Begriff "Schallenwerk" geht auf ein Schandgerät zurück, welches die Sträflinge bei ihrer öffentlichen Zwangsarbeit zu tragen hatten. Es bestand aus einem eisernen Halsband, woran ein metallener Bügel befestigt war, der den "Schallenwerkern" vom Nacken her über dem Kopf ragte. Am vorderen Ende des Bügels hing eine Schelle bzw. eine kleine Glocke. Die Schallenwerke dienten nicht nur der Bekämpfung der Kriminalität, sondern auch zur Versorgung von Bettlern, Heimatlosen, Waisenkindern sowie körperlich und geistig Behinderten. Die Bestrafung von Verbrechen ging also einher mit der Verwahrung sozial schwacher Menschen.

Gegenüber den bisherigen Strafen bedeutete das Schallenwerk einen humanen Fortschritt. Es kannte von Anfang an den Arbeitszwang. Die Arbeit sollte Erziehungsmittel sein und gleichzeitig die Betriebskosten decken oder wenigstens verringern. Die Schallenwerker mussten spinnen, weben, sticken sowie Seile und Säcke knüpfen; sie wurden auch für Aussenarbeit wie Strassenwischen, Kehrtafelreinigung, Bau- und Steinbrucharbeiten sowie Kiesaufbereitung und Landarbeit eingesetzt. Fluchtverdächtige und zu Haftstrafen Verurteilte trugen Ketten an Händen und Füßen. Im Dienste des Besserungszwecks der Schallenwerker standen die Seelsorger und - wenigstens für die jungen Gefangenen - der Schulunterricht.

Das Berner Schallenwerk gilt als die früheste Anstalt im Gebiet der alten Eidgenossenschaft. Es wurde 1615 in Betrieb genommen. Fremde und einheimische Bettler bildeten - wahrscheinlich bis ins 18. Jahrhundert - das Hauptkontingent der Schallenwerker. Hinzu kamen Leute, die für ihren liederlichen Lebenswandel bestraft wurden oder Tagelöhner, die sich nicht mit den obrigkeitlich festgesetzten Löhnen zufrieden gaben. Renitente Schallenwerker wurden mit Auspeitschung, später auch mit Anfesselung und Versetzung in Einzelhaft bestraft.

Im 18. Jahrhundert wurden die Zuchthäuser als Potenzial billigster Arbeitskräfte angesehen. Das ging so weit, dass man sie an Privatunternehmer verpachtete, die maximalen Gewinn erzielen wollten. Durch diese Zweckentfremdung verwahten viele Anstalten. Die baulichen Einrichtungen verkamen, das Aufsichtspersonal sorgte kaum für Disziplin. Das Zusammenpferchen vieler straffälliger Menschen auf engstem Raum machte die Zuchthäuser zu Hochburgen des Verbrechertums.

Erst an der Wende zum 19. Jahrhundert vollzog sich der Übergang zum System der heutigen Haftstrafe. In der Schweiz wurden nach englischen Vorbildern 1839 die Anstalten St. Jakob/SG und Lenzburg/AG eröffnet. Weltweite Beachtung fand die 1895 in Witzwil/BE neu errichtete Anstalt, welche die Inhaftierten ausserhalb der Anstaltsmauern in der Landwirtschaft beschäftigte. Allerdings wurde der Erziehungsgedanke wieder abgelöst vom Gedanken der Vergeltung: Die Strafe richtete sich nach der Tat und der Schuld des Täters. Die Inhaftierung war Vergeltung für begangene Taten und sollte eine abschreckende Wirkung haben.

## Strafrecht heute

Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein erfuhr dieser Vergeltungsvollzug keine wesentlichen Veränderungen. Erst in den sechziger und siebziger Jahren kam es in Deutschland und in der Schweiz zu ersten Reformen. Die Entwicklung des Freiheitsentzugs ist im 20. Jahrhundert von folgenden Tendenzen gekennzeichnet:

1. Der Gedanke der Vergeltung wird durch die kriminalpolitische Zielsetzung verdrängt. Jedenfalls in Westeuropa hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass der Freiheitsentzug ein Mittel der Staatsmacht ist, das nur dann eingesetzt werden sollte, wenn es dazu beiträgt, die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten zu senken.
2. Der Freiheitsentzug wird zunehmend differenziert und individualisiert: Für die unterschiedlichsten Menschengruppen werden unterschiedlichste Anstaltstypen und Vollzugsregimes geschaffen, für die einzelnen Insassen gibt es individuelle Vollzugspläne.